



GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname	Magigoo PPGF/Jenny
CAS Nr.	Nicht anwendbar.
EG -Nr.	Nicht anwendbar.
REACH Registriernr.	Nicht bekannt.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung(en)	Klebstoff, Haftmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Nicht bekannt.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller	
Unternehmenskennzeichen	Thought3D
Anschrift des Herstellers	Thought3D KBIC Unit 2150, Kordin industrial Estate
Postleitzahl	PLA3000
Telefon:	99587397
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	info@thought3d.com
Geschäftszeiten	
Lieferant	
Unternehmenskennzeichen	Thought3D
Anschrift des Lieferanten	Thought3D KBIC Unit 2150, Kordin industrial Estate
Postleitzahl	PLA3000
Telefon:	99587397
Fax	Nicht bekannt.
E-Mail	info@thought3d.com
Geschäftszeiten	

### 1.4 Notrufnummer

Notfalltelefon	Nicht bekannt.
Kontakt	Keine Informationen vorhanden.
Staatliche Notrufzentrale	
Anschrift	Institut für Toxikologie Giftnotruf Berlin Institut für Toxikologie, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Deutschland.
Notfalltelefon	+49 3 019 240

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Aquatic Chronic 3 :Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Eye Dam. 1 :Verursacht schwere Augenschäden.
-------------------------------------	---



Skin Irrit. 2 :Verursacht Hautreizungen.  
Skin Sens. 1A :Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Produktname Magigoo PPGF/Jenny

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS07

Signalwörter Gefahr

Gefahrenhinweise  
H315: Verursacht Hautreizungen.  
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318: Verursacht schwere Augenschäden.  
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise  
P261: Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.  
P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

## 2.4 Zusätzliche Informationen

Den vollen Text der H/P-Hinweise finden Sie in Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.



### 3.2 Gemische

GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS Nr.	EG -Nr. / REACH Registriernr.	%W/W	Gefahrenhinweise	Gefahrenpiktogramme
Isotridecanol, ethoxylated	69011-36-5	500-241-6	<10%	Acute Tox. 4 H302 Eye Dam. 1 H318	GHS05 GHS07
p-tert-butylphenyl 1-(2,3-epoxy)propyl ether	3101-60-8	221-453-2	<5%	Aquatic Chronic 2 H411	GHS09
2-Amino-2-methylpropanol	124-68-5	204-709-8	<5%	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 Aquatic Chronic 3 H412	GHS07
trichloromethane chloroform	67-66-3	200-663-8	<.5%	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319 Acute Tox. 3 H331 Carc. 2 H351 Repr. 2 H361d STOT RE 1 H372	GHS06 GHS08
1,2-benzisothiazol-3(2H)-one 1,2-benzisothiazolin-3-one	2634-33-5	220-120-9	<0.05%	Acute Tox. 4 H302 Skin Irrit. 2 H315 Skin Sens. 1 H317 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400	GHS05 GHS09

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Inhalativ	Symptomatische Behandlung.
Hautkontakt	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. Besondere Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Kennzeichnungsschild).
Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
Verschlucken	Symptomatische Behandlung.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Verätzungen. Allergische Berührungsdermatitis.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung



Besondere Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Kennzeichnungsschild).  
Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen. Symptomatische  
Behandlung.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel                      Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen.  
Ungeeignete Löschmittel                 Keine.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger und reizender Dämpfe zersetzen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Feuerwehreute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich  
umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Löschwasser für spätere Entsorgung  
eindämmen.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Absaugung / Belüftung sorgen. Bei der Arbeit geeignete  
Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation Polizei oder zuständige Behörden  
informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In Sand, Erde oder einem ähnlich absorbierenden Material aufnehmen.  
Verschüttetes/ausgelaufenes Material mit Sand, Erde, oder geeignetem  
absorbierenden Material eindämmen. Kann das ausgelaufene Material mit Erde  
eingedämmt werden, um eine Verunreinigung von Abflüssen und Wasserläufen zu  
verhindern.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitt 8, 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Nach  
Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen. Einatmen von  
Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagertemperatur                            Umgebungsbedingungen.  
Max. Lagerdauer                            Unter normalen Bedingungen stabil.  
Unverträgliche Materialien             Nicht bekannt.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen



## Klebstoff, Haftmittel

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

## 8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten						
STOFF.	CAS Nr.	LZEG (8 Std. ZGD ppm)	LZEG (8 Std. ZGD mg/m <sup>3</sup> )	KZEG (ppm)	KZEG (mg/m <sup>3</sup> )	Bemerkungen:
2-Amino-2-methyl-1-propanol (AMP)	124-68-5	1	3.7			DFG, H, Y, (11), 2(II)
Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3	0.5	2.5			DFG, EU, Y, H, X, 2(II)
Chloroform	67-66-3	2	10	0	0	IOELV, Skin

Region	Quelle
EU	EU Occupational Exposure Limits
Germany	Technische Regeln Für Gefahrstoffe (TRG900)

Beschreibung	Aufzeichnungen
DFG	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)
H	hautresorptiv
Y	ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatz- grenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
(11)	Summe aus Dampf und Aerosolen.
2(II)	überschreitungsfaktor 2, Kategorie II für Kurzzeitwerte
EU	Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)
X	kanzerogener Stoff der Kat. 1A/1B. Bei Tätigkeiten mit diesem Gefahrstoff ist zusätzlich § 10 Gefahrstoffverordnung zu beachten
IOELV	Indicative Occupational Exposure Limit Values.
Skin	The possibility of significant uptake through the skin.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für ausreichende Belüftung sorgen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

## 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



Augenschutz Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).



Hautschutz Schutzkleidung und Handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe [EN 374].



Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.



Thermische Gefahren Nicht bekannt.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation Polizei oder zuständige Behörden Umweltexposition informieren.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssig. Farbe : Milchig weiß.
Geruch	Schwach.
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bekannt.
Flammpunkt	Nicht bekannt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bekannt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
relative Dichte	Nicht bekannt.
Löslichkeit(en)	Löslichkeit in Wasser : Vollständig mit Wasser mischbar. Weitere Lösungsmittel : Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität

Keine erwartet.

### 10.2 chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt, wenn zum beabsichtigten Zweck verwendet.



#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine erwartet.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht bekannt.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte sind bekannt.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akute Toxizität - Verschlucken	Nicht klassifiziert. Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) Calc ATE - 9478.67000
akute Toxizität - Hautkontakt	Nicht klassifiziert.
akute Toxizität - Inhalativ	Nicht klassifiziert.  Berechnet der schätzwert Akuter Toxizität (ATE) Calc ATE - 1200.00000
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode : Verursacht Hautreizungen.
schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode : Verursacht schwere Augenschäden.
Daten zur Hautsensibilisierung	Berechnungsmethode : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Daten zur Atemwegsensibilisierung	Nicht klassifiziert.
Keimzell-Mutagenität	Nicht klassifiziert.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert.
Reproduktionstoxizität	Nicht klassifiziert.
Laktation	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht klassifiziert.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht klassifiziert.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert.

#### 11.2 Sonstige Angaben

Nicht bekannt.

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Toxizität - Wirbellose Wasserlebewesen	Nicht bekannt.
Toxizität - Fisch	Nicht bekannt.
Toxizität - Algen	Nicht bekannt.
Toxizität - Kompartiment Sedimenten	Nicht klassifiziert.
Toxizität - Kompartiment Boden	Nicht klassifiziert.

#### 12.2 Persistenz und Abbauverhalten

Nicht bekannt.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial



Nicht bekannt.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Nicht bekannt.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht bekannt.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.  
An einen zugelassenen Entsorgungsbetrieb abgeben zum Recyceln,  
Wiederverwerten oder Verbrennen. Dieses Produkt und seinen Behälter der  
Problemabfallentsorgung zuführen. Auf geeignete Weise entsorgen.

#### 13.2 Zusätzliche Informationen

Für die Entsorgung sind die örtlichen behördlichen Vorschriften zu beachten.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

**Für den Transport als nicht gefährlich klassifiziert.**

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht bekannt

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht bekannt

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Regelungen - Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Liste der für eine Zulassung in Frage Nicht aufgeführt

kommenden besonders





besorgniserregenden Stoffe

REACH: ANHANG XIV Verzeichnis der  
zulassungspflichtigen Stoffe. Nicht aufgeführt

REACH: Anhang XVII Beschränkungen  
der Herstellung, des Inverkehrbringens  
und der Verwendung bestimmter  
gefährlicher Stoffe, Gemische und  
Erzeugnisse Trichlormethan (67-66-3)

Fortlaufender Aktionsplan der  
Gemeinschaft (CoRAP) 2-Amino-2-methylpropanol (124-68-5)

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des  
Europäischen Parlaments und des Rates Nicht aufgeführt  
über persistente organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des  
Europäischen Parlaments und des Rates Nicht aufgeführt  
über Stoffe, die zum Abbau der  
Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des  
Europäischen Parlaments und des Rates Trichlormethan (67-66-3)  
über die Aus- und Einfuhr gefährlicher  
Chemikalien

#### Nationale Vorschriften

Sonstige Schutzmaßnahmen Nicht bekannt.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Abschnitte wurden revidiert oder enthalten neue Informationen:

#### LEGENDE

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS07

GHS06: GHS: Totenkopf

GHS08: GHS: Gesundheitsgefahr

GHS09: GHS: Fisch und Baum

Einstufung in Gefahrenklassen

Acute Tox. 4 : akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Irrit. 2 : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Skin Sens. 1 : Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1



Skin Sens. 1A : Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A  
 Eye Dam. 1 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1  
 Eye Irrit. 2 : schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2  
 Acute Tox. 3 : akute Toxizität, Kategorie 3  
 Carc. 2 : Karzinogenität, Kategorie 2  
 Repr. 2 : Reproduktionstoxizität, Kategorie 2  
 STOT RE 1 : Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 1  
 Aquatic Acute 1 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, akut, Kategorie 1  
 Aquatic Chronic 2 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 2  
 Aquatic Chronic 3 : Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 3

## Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.  
 H315: Verursacht Hautreizungen.  
 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
 H318: Verursacht schwere Augenschäden.  
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.  
 H331: Giftig bei Einatmen.  
 H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.  
 H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
 H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.  
 H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.  
 H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## Sicherheitshinweise

P261: Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
 P264: Nach Handhabung Hände und exponierte Haut gründlich waschen.  
 P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.  
 P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  
 P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
 P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.  
 P321: Besondere Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Kennzeichnungsschild).  
 P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
 P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.



	P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
	P501: Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
Akronyme	<p>CAS (Chemical Abstracts Service) : Chemical Abstracts Service</p> <p>CLP (classification, labelling, packaging; Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen</p> <p>DNEL : Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat</p> <p>EG : Europäische Gemeinschaft</p> <p>EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; EU-Altstoffverzeichnis) : EU-Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)</p> <p>LZEG : Langzeitexpositionsgrenzwert</p> <p>PBT-Stoffe (Persistent, Bioaccumulative, Toxic substances; persistente, bioakkumulierende, toxische Substanzen) : Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch</p> <p>PNEC : Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist</p> <p>REACH (Regulation on the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) : Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe</p> <p>KZEG : Kurzzeitexpositionsgrenzwert</p> <p>STOT : Spezifische Zielorgan-Toxizität</p> <p>vPvB (very persistent and very bioaccumulative substances; sehr persistente und sehr bioakkumulierende Stoffe) : sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar</p>
Hinweise auf Haftungsausschluss	<p>Von der Genauigkeit der in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder anderweitig dem Anwender bereitgestellten Informationen wird ausgegangen und sie werden in gutem Glauben gegeben. Der Anwender ist jedoch gehalten, sich selbst von der Eignung des Produkts für den betreffenden Zweck zu überzeugen. Thought3D gibt keine Garantie auf die Eignung für einen bestimmten Zweck und es wird jede implizierte Gewährleistung bzw. jeder implizierte Zustand so weit ausgeschlossen, wie es gesetzlich zulässig ist. Thought3D übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden (mit Ausnahme durch Tod oder Verletzung durch ein nachgewiesenermaßen defektes Produkt entstandener), die durch das Vertrauen des Anwenders auf diese Informationen entstanden sind. Freiheit von Patent-, Urheber- oder Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.</p>